

(2) Die den Amortisationsfonds übersteigenden eigenen Aufwendungen der nutznießenden Rechtsträger für Werterhaltungsmaßnahmen (Generalreparaturen und Ersatzbeschaffungen) sind von dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erstatten.

(3) Von nutznießenden Rechtsträgern mit eigenen Mitteln durchgeführte Bau- und andere Maßnahmen, die für das betreffende volkseigene Grundstück zu einer Erhöhung des übernommenen Anschaffungswertes (Bruttowertes) geführt haben, sind vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in Höhe des Zeitwertes zu erstatten.

(4) Zuständig ist der Rat des Kreises, in dessen Bereich das Grundstück liegt.

(5) Die Abführungen und Erstattungen gemäß Absätzen 1 bis 3 sind innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Die Termine hierfür sind bei der Vorbereitung der Übergabeverhandlungen zwischen den beteiligten Rechtsträgern und dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, festzulegen.

(6) Die abgebenden nutznießenden Rechtsträger haben die von ihnen geltend gemachten Forderungen zu beweisen. Die Abrechnung des Amortisationsfonds ist dem Übergabe-/Übernahmeprotokoll als Anlage beizufügen.“

§ 3

Der § 20 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„h) Abrechnung des Amortisationsfonds durch den nutznießenden Rechtsträger und Gesamtsumme der eigenen Aufwendungen für werterhöhende Maßnahmen.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1962

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Anordnung Nr. 6* über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 5. Mai 1982

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 257) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 41 der Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 erhält folgende Fassung:

• Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1961 Nr. 82 S. 531)

„(1) Preiszuschläge werden von den VEAB für Rinder (Bullen, Ochsen, Färsen und Kühe) gezahlt, die zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh geliefert werden. Für Zucht- und Nutzvieh, das in Anrechnung auf die Pflichtablieferung geliefert wird, sind keine Preiszuschläge zu zahlen.

(2) Voraussetzung für die Zahlung von Preiszuschlägen ist die volle Erfüllung des Ablieferungssolls des vergangenen Jahres sowie die fristgemäße monatliche Erfüllung des Pflichtablieferungssolls des laufenden Jahres in Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh.

(3) Für Lieferungen von Rindern zur Erfüllung von Ablieferungsschulden in Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh aus den vorangegangenen Jahren dürfen, soweit diese nicht gestundet sind, keine Preiszuschläge gezahlt werden.

(4) Bei der Pflichtablieferung von Rindern ist der Preiszuschlag in voller Höhe zu gewähren, wenn mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres termingemäß oder als Vorauslieferung abgerechnet wird. Wird mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres auf die Pflichtablieferung der vergangenen Monate oder für den freien Aufkauf bzw. als unverteilte Menge abgerechnet, so ist kein Preiszuschlag zu zahlen.

(5) Wird das Pflichtablieferungssoll in Schwein ganz oder teilweise durch Lieferungen von Rind erfüllt, so sind für diese Rinder keine Preiszuschläge zu zahlen.

(6) Die Preiszuschläge für den freien Verkauf von Schweinen sind nur dann zu zahlen, wenn das gesamte Schwein für den freien Verkauf abgerechnet wird. Werden Teile von Schweinen auf die Pflichtablieferung im Austausch für Rind oder als „unverteilte Menge“ bzw. als Vorauslieferung abgerechnet, so entfällt die Zahlung von Preiszuschlägen.

(7) Die Zahlung der Preiszuschläge regelt sich nach den gültigen Preisbestimmungen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 20 Abs. 2 und die §§ 42, 43, 44, 45 und 46 der Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 257) außer Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

I. V.: K o c h
Staatssekretär